

§ 13. Bei denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente durch Vermittelung der Rentenbank vor dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung des Rentengutsbesizers beansprucht werden.

§ 14. Das Gesetz, betreffend die Wiederyulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Januar 1881 (Gesetz-Samml. S. 5) wird von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die in den §§ 4 und 6 bestimmte Frist fortfällt, und daß dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinanderseßungsbehörde anhängig geworden sind.

§ 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des § 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Windsor Castle, den 7. Juli 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.  
Gr. v. Zedlig. Thielen.

Mit dem Erlaß dieses Gesetzes ist der Versuch begonnen, nicht allein festhafte ländliche Arbeiter zu schaffen, sondern auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren. Die durch dasselbe gebotene Beihilfe des Staates wird die Errichtung von Rentengütern sehr wesentlich erleichtern, beziehungsweise möglich machen.

Zur Ausführung desselben sind die General-Kommissionen und deren Organe, namentlich die Special-Kommissare in erster Reihe berufen. Denselben fällt somit die Lösung einer Aufgabe zu, welche wirthschaftlich wie social von der größten Bedeutung ist und deshalb mit allen Kräften und größter Umsicht durchgeführt werden muß.

Die Generalkommissionen dürfen dabei, wenn das Gesetz Erfolg haben soll, keine abwartende Haltung einnehmen, sie müssen vielmehr eine energische Initiative entwickeln.

Wenn für die Begründung von Rentengütern und die Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse die Vermittelung der Generalkommission seitens der Betheiligten in Anspruch genommen wird, hat dieselbe das Verfahren bis zur Eintragung des Rentengutes nebst der darauf haftenden Rentenbankrente in's Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des Rentenguts in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu fördern, namentlich auch einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und mit den Betheiligten zu erörtern, ob die neuen Stellen vereinzelt oder in geschlossenen Ortschaften auszuweisen und in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu regeln sind.

Von der endgültigen Regelung dieser Verhältnisse darf indessen die Ausgabe von Rentengütern nicht abhängig gemacht werden.

Es wird sich empfehlen, daß sowohl diejenigen Gutsbesizer, welche Rentengüter auszugeben beabsichtigen, jedoch keine geeigneten Bewerber um dieselben finden, wie auch solche Personen, welche ein Rentengut zu erwerben wünschen, aber keine Abgeber eines solchen haben, sich mit ihren Wünschen direkt an die General-Kommission oder deren Kommissare wenden, damit die Generalkommission in die Lage versetzt wird, die Errichtung und resp. den Erwerb von Rentengütern vermitteln zu können.

Breslau, den 16. August 1891.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Des Königs Majestät haben dem Münsterbau-Verein zu Freiburg im Breisgau mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1891 bis 1896 zu veranstaltenden Geldlotterien behufs Gewinnung der Mittel zur Wiederherstellung und Freilegung des dortigen Münsters, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche Boose zu vertreiben.

Oppeln, den 11. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.